

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina König und Lars Düsterhöft (SPD)

vom 16. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2022)

zum Thema:

Landesmindestlohn in den landeseigenen Unternehmen

und **Antwort** vom 01. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. März 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD) und
Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 /11020

vom 16. Februar 2022

über Landesmindestlohn in den landeseigenen Unternehmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden die in der Schriftlichen Anfrage erfragten Landesunternehmen um Informationen gebeten, die von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.

1) Welche der landeseigenen Unternehmen in privater Rechtsform, die in der in Antwort 1 der Anfrage Drucksachennummer 18/23484 aufgeführt sind, zahlen einen Stundenlohn unterhalb des aktuellen Landesmindestlohns von 12,50€?

Zu 1.:

Bei keinem der aufgeführten landeseigenen Unternehmen wird der Landesmindestlohn von 12,50 EUR unterschritten. Bei der Integra, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, zur Förderung von Menschen mit Behinderung in den Bereichen Arbeit - Freizeit - Erholung, einer Tochtergesellschaft der Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung, wird der Landesmindestlohn von 12,50 EUR unterschritten.

2) Welche der in Frage 1 genannten Unternehmen haben keinen Tarifvertrag?

Zu 2.:

Die aktuell vorliegenden Angaben der Landesunternehmen sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

3) Auf welcher Grundlage wird der Landesmindestlohn in den in 1) aufgeführten Unternehmen nicht gezahlt?

zu 3.:

Bei der betreffenden Tochtergesellschaft wird der Landesmindestlohn aufgrund des dort geltenden Tarifvertrags (Mindestlohntarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung) unterschritten. Das Tochterunternehmen wurde erst per 30.06.2021 erworben; der über dem Branchenmindestlohn liegende Landesmindestlohn wird sobald wie möglich umgesetzt.

4) Wie hoch ist der geringste gezahlte Stundenlohn in den jeweiligen landeseigenen Unternehmen in Berlin, die keinen Landesmindestlohn bezahlen (Aufschlüsselung auf die jeweiligen Unternehmen erbeten)?

zu 4.:

Für die betreffende Tochtergesellschaft wurde ein Stundenlohn von 10,80 € gemeldet.

5) In der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 18/23484 antwortete der Senat: „Nach einer Erhebung im Herbst 2019 existierten zum damaligen Zeitpunkt in sieben Tochterunternehmen der Landesbeteiligungen Tariflöhne unterhalb des neuen Landesmindestlohns mit tarifvertraglichen Lohnuntergrenzen zwischen 9,80 Euro und 12,07 Euro.“ Wie gestaltet sich die Lohnsituation in den 7 genannten Tochterunternehmen heute?

Zu 5.:

Bei fünf der sieben damals gemeldeten Tochterunternehmen wird zwischenzeitlich mindestens der Landesmindestlohn von 12,50 EUR gezahlt. Für weitere zwei Tochterunternehmen ist innerhalb der Beantwortungsfrist keine Rückmeldung erfolgt.

Berlin, den 01. März 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 11020

Betr.: Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 11 020 - "Landesmindestlohn in den landeseigenen Unternehmen"
 personallose Unternehmen werden nicht dargestellt

Unternehmen	<u>zu Frage 2:</u> Hat das Unternehmen einen Tarifvertrag?
BEHALA - Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH	TVöD (VKA)
Berliner Großmarkt GmbH	TVöD (VKA)
Berliner Stadtgüter GmbH	ja
Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung gGmbH (Mutterkonzern der Integra gGmbH)	Regelungsabrede für ein einheitliches Vergütungssystem
Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH	nein
BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH	nein (aber Sonderzahlung am Jahresende auf TVL-Niveau 2022: 95% 2023: 100%)
BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH	nein
Campus Berlin-Buch GmbH	entsprechend TVöD
degewo Aktiengesellschaft	ja
Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH	TVL
GESOBAU AG	ja
Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin	VTV Immo
Grün Berlin GmbH	Anlehnung an TV-L
Hebbel-Theater Berlin GmbH	nein, aber an den TV-L angelehnte Arbeitsverträge
HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH	ja - wohnungswirtschaftlicher Tarif
Kinder- und Jugendfreizeitzentrum - Landesmusikakademie - gBmbH	ja
Kulturprojekte Berlin GmbH	nein, noch nicht
Musicboard Berlin GmbH	nein
Olympiastadion Berlin GmbH	nein
STADT UND LAND Wohnbauten-GmbH	ja
Tempelhof Projekt GmbH	nein
Tegel Projekt GmbH	nein
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH	ja
WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mit beschränkter Haftung	ja
WISTA-Management GmbH	ja, Anlehnung an den TV-L